

Geschäftsordnung des Präsidiums

§ 1 Aufgaben

(1) Allgemeines

Das Präsidium beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Das Präsidium kann für besondere fachbezogene Ausarbeitungen Ausschüsse bilden oder Beauftragungen aussprechen. Vorsitzender dieser Ausschüsse muss das ressortleitende Präsidiumsmitglied sein.

Das Präsidium beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern.

(2) Sport

Das Präsidium beschließt über die Vergabe der Ausrichtung von Meisterschaftsturnieren, über die Besetzung der Turnierleitung bei Meisterschaften, über Anträge auf Erweiterung der Wertungsrichterlizenzen für die S-Klasse, über die Vorschläge für die Wertungsrichter für Deutsche Meisterschaften ("Topf"). Entsprechende Vorlagen werden vom Sportwart nach Behandlung im Sportausschuss erarbeitet.

Dem Präsidium werden Beschwerden über Wertungsrichter, Turnierleiter oder Veranstalter von Meisterschaften oder sonstigen Turnieren zur Kenntnis vorgelegt. Erforderliche Maßnahmen werden vom Präsidium auf Vorschlag des Sportwartes beschlossen.

(3) Haushalt

Soweit sich Verpflichtungserklärungen oder zu leistende Ausgaben innerhalb der Haushaltsansätze bewegen, beantragt das ressortführende Präsidiumsmitglied einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums. Soweit Verpflichtungen eingegangen werden sollen, die über den Haushaltsansatz hinausgehen oder für die kein Haushaltsansatz vorgesehen ist, ist in Abstimmung mit dem Schatzmeister ein Beschluss herbeizuführen.

§ 2 Ressortverteilung

Die Aufgaben der Mitglieder des Präsidiums werden, soweit sie sich nicht aus der Amtsbezeichnung ergeben, durch Beschluss festgelegt.

Jedes Präsidiumsmitglied entscheidet über seine Ressortangelegenheit überwiegend selbstständig.

Berührt eine Aufgabe mehrere Ressorts, bedarf es der Abstimmung der betroffenen Präsidiumsmitglieder.

Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung werden durch Präsidiumsbeschluss entschieden. Jedes Präsidiumsmitglied kann verlangen, dass Angelegenheiten oder Aufgaben im Präsidium besprochen und entschieden werden.

Der Präsident hat immer die Möglichkeit, von einzelnen Ressorts Berichterstattung anzufordern.

§ 3 Sitzungen

Die Sitzungstermine werden durch Beschluss festgelegt.

Zu den Sitzungen lädt der Präsident oder der Vizepräsident „Innere Verbandsführung“ spätestens 14Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und der Beschlussanträge ein. Vorschläge der Mitglieder für die Aufstellung der Tagesordnung und Beschlussanträge müssen 7 Tage vor Sitzungstermin schriftlich vorliegen. Beschlussanträge, die aufgrund einer vom Antragsteller behaupteten besonderen Dringlichkeit kurzfristig als Tischvorlage eingebracht werden, bedürfen einer Zulassung durch Beschluss. Dieser bedarf der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden.

Eine Sitzung des Präsidiums muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Mitglieder beantragen.

§ 4 Beschlussfassung

Das Präsidium ist bei jeder ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beschlussfähig.

Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufverfahren per eMail gefasst werden. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen. Ein Beschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Auch in diesem Fall genügt einfache Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Präsidiums zu protokollieren.

Zuwahlen zum Präsidium dürfen nur durchgeführt werden, wenn dies in der schriftlichen Tagesordnung vorgesehen und bei der Einladung bekannt gemacht worden ist. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Ansonsten ist schriftlich abzustimmen. Für die Zuwahl ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 5 Nichtöffentlichkeit

Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Zu ihnen können aber auf Grund eines Beschlusses Beauftragte, Gäste oder sonstige fachkundige Personen eingeladen werden.

§ 6 Leitung der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten eröffnet, geleitet und geschlossen. Sind diese verhindert, so wählen die erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Leiter.

Der Sitzungsleiter prüft die ordnungsgemäße Einberufung.

Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge wird ohne Debatte mit einfacher Mehrheit entschieden.

Mehrere Tagesordnungspunkte können gemeinsam beraten werden, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.

§ 7 Redner und Redezeit

Der Sitzungsleiter eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache. Der Antragsteller erhält zu einem Tagesordnungspunkt als erster und als letzter das Wort.

Im Übrigen erteilt der Sitzungsleiter den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich melden.

Meldet sich ein Mitglied "zur Geschäftsordnung", so ist ihm vor den vorgemerkten Mitgliedern das Wort zu erteilen.

Die Redezeit ist unbeschränkt. Eine Beschränkung ist jedoch auf Antrag, ohne weitere Debatte, durch einfache Mehrheit möglich.

Über Anträge auf Abbruch oder Ende der Debatte ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben. Wird ein Antrag auf Ende der Debatte angenommen, dürfen nur noch die vorliegenden Wortmeldungen erledigt werden.

Wird ein Antrag auf Abbruch der Debatte angenommen, ist diese sofort zu schließen. Der Antragsteller hat das Schlusswort.

§ 8 Protokoll

Über die Ergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse werden vom Vizepräsidenten mit Aufgabenbereich: Innere Verbandsführung zusätzlich in einem Verzeichnis gesammelt.

Die Protokolle werden den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen zugeleitet. Notwendige Änderungen werden per Mail mitgeteilt. Die Genehmigung der Protokolle durch die Mitglieder geschieht bei der nächsten Sitzung.

Abschnitt 2 - Das geschäftsführende Präsidium

§ 9 Aufgaben

Das geschäftsführende Präsidium nimmt die Aufgaben der laufenden Verwaltung wahr und ist dabei an den Haushalt gebunden. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Schatzmeister zusammen mit einem weiteren Mitglied verpflichtende Erklärungen abgeben bzw. Zahlungen leisten. Hierüber ist das geschäftsführende Präsidium bei der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 10 Sitzungen

Das geschäftsführende Präsidium tagt nach Bedarf.

Zu den Sitzungen lädt der Präsident 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und der Beschlussanträge ein. Vorschläge der Mitglieder für die Aufstellung der Tagesordnung und Beschlussanträge müssen rechtzeitig schriftlich vorliegen.

Beschlussanträge, die aufgrund einer besonderen Dringlichkeit kurzfristig als Tischvorlage eingebracht werden, bedürfen einer gesonderten Zulassung.

Eine Sitzung des geschäftsführenden Präsidiums muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Mitglieder beantragen.

§ 11 Beschlussfassung

Das geschäftsführende Präsidium ist bei jeder ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beschlussfähig. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 12 Nichtöffentlichkeit

Die Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums sind nicht öffentlich. Zu ihnen können aber auf Grund eines Beschlusses weitere Mitglieder des Präsidiums, Beauftragte oder sonstige fachkundige Personen nach Absprache eingeladen werden.

§ 13 Leitung der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten eröffnet, geleitet und geschlossen.

Der Sitzungsleiter prüft die ordnungsgemäße Einberufung.

Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge wird ohne Debatte mit einfacher Mehrheit entschieden.

Mehrere Tagesordnungspunkte können gemeinsam beraten werden, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.

§ 14 Protokoll

Über die Ergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse werden vom Vizepräsidenten mit dem Aufgabenbereich: Innere Verbandsführung zusätzlich in einem Verzeichnis gesammelt.

Die Protokolle werden den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zugeleitet. Notwendige Änderungen werden per Mail mitgeteilt. Die Genehmigung der Protokolle durch die Mitglieder geschieht kurzfristig per Mail.

Die Beschlüsse des geschäftsführenden Präsidiums werden dem Präsidium bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis gegeben. Über besondere Diskussionspunkte, die nicht zu einem Beschluss geführt haben, wird dem Präsidium bei der nächsten Sitzung berichtet. Dieser Bericht kann in mündlicher Form erfolgen.

Abschnitt 3

§16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 28.06.2005 in Kraft. Sie wurde geändert am 10.09.201